

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit:
25 Ngr.

N^o 25.

Mittwoch, den 18. Juni

1851.

Verordnung,

die Ausübung der Jagd betreffend;

vom 15. Mai 1851.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c.,
haben beschlossen, wegen der fernern Ausübung der Jagd beziehentlich auf Grund der hierzu ertheilten ständi-
schen Zustimmung zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Es bewendet bis auf Weiteres bei der provisorischen Bestimmung im §. 1 unter a. der Verord-
nung vom 13. August 1849, daß den Eigenthümern und Nutznießern von Grundstücken die selbstständige Aus-
übung der Jagd auf denselben ohne Rücksicht auf ihre Größe dann verstattet bleiben soll, wenn und insoweit
mit diesen Grundstücken bereits vor dem 2. März 1849 das Jagdrecht verbunden war.

Dieses Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Jagd geht jedoch im Falle einer Dismembration auf
die Erwerber der dismembrirten Grundstücke nicht über. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf einzelne, von
dem Hauptgute getrennt liegende Parzellen, dasern letztere,

1) wenn sie zur Forstcultur benutzt werden, nur 5 Acker oder darunter enthalten oder

2) außerdem nur 30 Acker oder darunter umfassen.

Auf solche Grundstücke leiden die Bestimmungen §. 4 fg. Anwendung.

§. 2. Eine gleiche selbstständige Ausübung des den Gutsbesitzern und Nutznießern auf eigenem Grund
und Boden zustehenden Jagdrechts ist denselben auf solchen Besitzungen gestattet, welche in einem oder mehre-
ren an einander grenzenden Flurbezirken einen land- oder forstwirtschaftlichen Flächenraum von wenigstens
300 Ackern einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch ein fremdes Grundstück nicht unterbrochen sind.
Die Trennung, welche Eisenbahnen, Wege und Gewässer bilden, letztere mit Ausnahme der Elbe, werden als
Unterbrechungen des Zusammenhanges nicht angesehen.

§. 3. Gemeinden und Corporationen dürfen jedoch das Jagdrecht in keinem Falle anders als durch
Verpachtung oder angestellte und verpflichtete Jäger ausüben, auch wenn sie schon vor dem 2. März 1849
zur Ausübung der Jagd berechtigt waren.

§. 4. Alle Grundstücke, auf denen die selbstständige Ausübung der Jagd nicht nach §§. 1 und 2 ge-
stattet ist, sind zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu vereinigen.

§. 5. Die nach §§. 1 und 2 zur selbstständigen Ausübung der Jagd nicht geeigneten Grundstücke eines
Gemeinde- oder Flurbezirks sind, dasern sie mindestens eine zusammenhängende jagdbare Fläche von 300 Acker
umfassen, zu einem eignen, außerdem aber mit den Grundstücken eines oder mehrerer benachbarter Gemeinde-
oder Flurbezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Es muß jedoch der letztere ebenfalls
mindestens 300 Acker umfassen.

Umfaßt ein Gemeinde- oder Flurbezirk, welcher zur Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung zu-
gleich einen besondern Jagdbezirk bildet, zwar nicht ein zusammenhängendes Jagdareal von 300 Ackern, wohl

aber ein solches von mindestens 150 Aekern, so soll zwar demselben, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auf Ansuchen das Fortbestehen als eigener Jagdbezirk ausnahmsweise gestattet werden; es ist hierzu jedoch die Genehmigung des Ministeriums des Innern in jedem einzelnen Falle einzuholen.

§. 6. Den Besitzern der in §§. 1 und 2 bezeichneten, zur selbstständigen Ausübung der Jagd geeigneten Grundstücken ist gestattet, sich mit denselben einem angrenzenden Jagdbezirk anzuschließen.

§. 7. Mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft können aus größeren Gemeinde- oder Flurbezirken mehrere Jagdbezirke, von denen jedoch keiner unter 600 Aker enthalten darf, gebildet werden.

§. 8. Grundstücke, welche von einem über 500 Aker im Zusammenhange großen Grundstücke, welches eine einzige Besitzung bildet, ganz oder zum größten Theile eingeschlossen werden und nicht zu den §§. 1 und 2 gedachten gehören, werden nicht mit dem Gemeinde- oder Flurbezirk, zu dem sie gehören, vereinigt und, wenn sie einen Gemeinde- oder Flurbezirk für sich bilden, nicht zu einem besondern Jagdbezirk constituirt.

Die Besitzer solcher Grundstücke sind vielmehr verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umgebenden Grundstücks auf dessen Verlangen gegen eine mit Rücksicht auf den Flächeninhalt, die entstehenden Wildschäden und den Jagdertrag zu bemessende, nöthigenfalls durch die Amtshauptmannschaft unter Vorbehalt des Rechtswegs für beide Theile festzusetzende Entschädigung zeitpachtweise zu überlassen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Nacht der Eigenthümer des sie umgebenden Grundstücks von seinem Befugnisse, die Jagd auf diesen Grundstücken zu erpachten, auf das Anerbieten der Besitzer keinen Gebrauch, so werden die Letztern, dafern sie völlig enclavirt sind, zu einem besondern Jagdbezirk, außerdem aber mit einem anstoßenden Gemeinde- und Flurbezirk zu einem solchen vereinigt.

§. 9. Bleibend und vollständig eingefriedigte Grundstücke sind ohne Rücksicht auf ihren Umfang auf so lange, als die Einfriedigung in solcher Weise besteht, der Nothwendigkeit des Anschlusses an einen Jagdbezirk überhoben.

Der Besitzer eines solchen Grundstücks muß jedoch im Falle des Nichtanschlusses die Jagd ruhen lassen, dafern er nicht zur selbstständigen Ausübung derselben nach §. 1 und 2 befugt ist, oder das eingefriedigte Grundstück die Natur eines förmlichen Wildgartens hat. Darüber, ob ein Grundstück für bleibend und vollständig eingefriedigt zu achten, oder ob es als ein Wildgarten zu betrachten ist, entscheidet die Amtshauptmannschaft.

§. 10. Die Bildung der Jagdbezirke erfolgt durch die Amtshauptmannschaften und in den Schönburgschen Receßherrschaften durch die Gesamtkanzlei zu Glauchau. Diese Behörden werden ermächtigt, sich in einzelnen Fällen bei den diesfälligen Verhandlungen, vorbehaltlich der eignen Genehmigung des Verhandelten, durch Subdelegirte vertreten zu lassen.

§. 11. Nach Publikation dieser Verordnung sind sofort die jetzt bestehenden, den Vorschriften derselben nicht entsprechenden Jagdbezirke aufzulösen und nach diesen Vorschriften neue zu bilden.

Dafern jedoch die Bildung der Jagdbezirke nach vorstehenden Bestimmungen besondere, in der Localität beruhende Schwierigkeiten finden sollte, so können zwar in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten, es ist jedoch hierzu jedesmal besondere Dispensation vom Ministerium des Innern einzuholen.

§. 12. Sofort nach erfolgter Constituirung eines Jagdbezirks haben die Amtshauptmannschaften und beziehentlich die Gesamtkanzlei der Ortspolizeibehörde hiervon Nachricht zu ertheilen. Dieselbe hat hierauf ungefäumt Einleitung zu treffen, daß von den zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücksbesitzern über die Art und Weise der Ausübung der Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen Beschluß gefaßt werde.

§. 13. Die Besitzer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke bilden im Bezug auf alle, die Ausübung der Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen betreffenden Angelegenheiten eine Gemeinheit, innerhalb welcher die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit sich zu unterwerfen hat.

§. 14. Zur Gültigkeit eines jeden Beschlusses ist erforderlich:

1) daß sämtliche Grundstücksbesitzer, ohne daß es jedoch der Benennung der einzelnen Namen bedarf, von der Ortspolizeibehörde unter Einräumung einer 14tägigen Frist durch eine Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte oder einen Anschlag an den für derartige Veröffentlichungen im Orte bestimmten Stellen vorgeladen worden sind,

2) daß wenigstens ein Viertel aller Stimmen durch die Personen der Berechtigten oder gehörig legi-

timirte Bevollmächtigte derselben vertreten ist, und die absolute Mehrheit der Anwesenden für den Beschluß gestimmt hat, sowie endlich

3) daß der gefasste Beschluß die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erlangt.

§. 15. Die Stimmen werden so berechnet, daß auf einen Grundbesitz

unter	5 Acker jagdbarer Fläche	1 Stimme,
von 5 bis 10	" " " "	2 Stimmen,
" 10 " 20	" " " "	3 " "
" 20 " 30	" " " "	4 " "

und so fort in gleichem Verhältnisse steigend auf 10 bis 10 Acker noch eine Stimme kommt.

Mehr als die Hälfte aller Stimmen des Bezirks kann kein Einzelner haben.

§. 16. Die Ortspolizeibehörde hat die wegen der Art der Ausübung der Jagd gefassten Beschlüsse nur dann zu genehmigen, wenn sie dahin gehen:

- a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen zu lassen, oder
- b) die Jagd für Rechnung der theilhaftigen Grundbesitzer durch einen anzustellenden und von der Ortspolizeibehörde deshalb besonders zu verpflichtenden Jäger ausüben zu lassen, oder
- c) dieselbe zu verpachten, und ihr auch
- d) gegen keinen dieser Beschlüsse nach Maßgabe der obwaltenden besondern Verhältnisse ein erhebliches Bedenken beiegt.

Ist der gefasste Beschluß von der Art, daß er nicht genehmigt werden kann, oder kommt in der nach §. 16 einberufenen Versammlung ein gültiger Beschluß überhaupt nicht zu Stande, so hat die Ortspolizeibehörde für die nächste Jagdzeit die erforderlichen Bestimmungen wegen Ausübung der Jagd zu treffen.

Diese Bestimmungen, sowie die von den Grundbesitzern über die Ausübung der Jagd gefassten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Beschlüsse sind von der Leutern der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

§. 17. Jagdverpachtungen können sowohl öffentlich im Wege des Meistgebotes als auch aus freier Hand erfolgen. Im ersten Falle sind sie unter Leitung der Ortspolizeibehörde vorzunehmen, in beiden Fällen bedürfen sie der Genehmigung derselben.

Die Jagd darf nie an mehr als eine Person und nie auf kürzere Zeit als sechs Jahre verpachtet werden.

Pachtverträge, die den Bestimmungen dieses Paragraphen widersprechen, sind ungültig.

§. 18. Afterverpachtungen sind nicht gestattet.

§. 19. In Jagdbezirken, welche unter verschiedenen Obriheiten stehen, wird, dafern nicht an der betreffenden Kreisdirektion etwas Anderes angeordnet wird, die Leitung der §. 16 fg. bemerkten Angelegenheiten und die Beschlußfassung darin derjenigen Polizeiobrigkeit übertragen, in deren Bezirke der größere Theil des Jagdbezirks gelegen ist.

§. 20. Wer die Jagd ausüben will, hat sich auf dem §. 23 angegebenen Wege mit einer Jagdkarte zu versehen und dieselbe zu seiner Legitimation stets bei sich zu führen.

Die Jagdkarten werden von dem Amtshauptmanne des Bezirks und beziehentlich der Gesamtkanzlei zu Glauchau, in Dresden und Leipzig von der Stadtpolizeibehörde und zwar das erste Mal auf die Zeit vom Tage der Ausstellung bis zum 31. August 1852, künftig aber allemal auf ein Jahr vom 1. September bis 31. August ausgestellt; sie gelten für den ganzen Umfang des Königreichs, lauten auf den Namen des Inhabers und dürfen von demselben nicht Andern überlassen werden.

Die von den Jagdberechtigten zum Treiben des Wildes und zum Tragen des Erlegten mitgenommenen Personen bedürfen keiner Jagdkarten.

(Beschluß folgt.)



Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Vorm. Hr. P. Wimmer u. Nachm. Hr. Vikar Mehner.

Geborne: 74) Hr. Herrmann Heinrich Wiegand's, Amtsaktuars allh. S. Herrmann Heinrich. 75) Eine unehel. L. in Rebersreuth. 76) Mstr. Julius Aug. Kießling's, B. u. Webers allh. S. Friedr. Aug. 77) Hr. Friedr. Wilh. Böttcher's, Schullehrers in Jugelsburg L. Selma Klara. 78) Eine unehel. L. allh.

Beerdigte: 50) Mstr. Karl Friedr. Wunderlich, B. u. Tischler allh. 65 J. 6 M. 51) Eine ledige Person, 75 J. 52) Joh. Glob Schreckenbach's, B. u. Schuhm. allh. S. Glob Eduard, 2 J. 4 M. 8 L.

Bekanntmachung.

Nächsten Montag

den 23. ds. Mts.

Nachmittags 2 Uhr sollen auf der untern Koppel 69 Schock Reißigbüschel meistbietend versteigert werden, wozu Erhebungslustige hiermit eingeladen werden.

Adorf, den 17. Juni 1851.

Der Stadtrath daselbst.
Schmidt, Bgmstr.

Wiesen-Verpachtung.

Künftigen Sonnabend, den 21. dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, sollen die den Kolbe'schen Kindern zugehörigen Wiesengrundstücke auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hiermit eingeladen, obengenannten Tages und Stunde sich zahlreich einzufinden. Den Anfang der Verpachtung macht die sogenannte Weint.

Adorf, den 16. Juni 1851.

Friedrich Gottlieb Adler,
Gottlob Erdmann Gläsel,
als Vormünder.

Die ergebenste Anzeige

allen Brillenbedürftigen und Freunden anderer optischer Instrumente, daß ich bevorstehenden Neukirchner Markt mit einem reichhaltigen Lager meiner Fabrikate feilhalte; noch bemerke ich dabei, daß ich für jede von mir entnommene Brille eine halbjährige Garantie leiste. Reparaturen werden am ersten Markttage erbeten. Meine Bude befindet sich am Gewölbe des Herrn Kaufmann Spranger, mit der Firma versehen.

J. W. Wild,
Optiker aus Reichenbach.

Verantwortliche Redaktion: N. W. Krampell.

Bekanntmachung.

Fleißige und geschickte Maurergesellen finden bei dem Neubau der hiesigen Bezirksgerichtsgebäude auf zwei Jahre ausdauernde Beschäftigung und können auf bestimmten Lohn rechnen bei

Gebrüder Ebert,
geprüfte Maurermstr. in Borna.

Einladung zum Concert im Berg-Schloßchen am Bade Elster.

Sonntags, den 22. Juni, Nachmittags 3 Uhr, wozu höflichst einladet

C. F. Schneider,
Restaurateur.

Einladung zum Konzert.

Unterzeichneter beabsichtigt nächsten Sonntag, den 22. Juni, im Schießhaussaale zu Adorf ein

Concert

zu veranstalten, wozu alle Musikfreunde ergebenst eingeladen werden. Nach dem Concert folgt Ball.

Entrée: 5 Ngr. Anfang: halb 8 Uhr.

Christoph Silf.

Auszuleihen. 500 Thlr., 300 Thlr. und 200 Thlr. sind gegen genügende Hypothek auszuleihen durch den Hypothekenbuchführer Adler.

Verloren wurde am 11. d. M. aus dem Postwagen auf dem Wege von Delsnig bis Adorf eine Reitpeitsche. Der eheliche Finder wird gebeten, selbige bei Herrn Färber, Gastwirth in Adorf, gegen Dank und Belohnung abzugeben.

Anzeige. Alle für unser Blatt bestimmte Inserate wolle man, wie zeither, in hiesiger Buchdruckerei abgeben.
Adorf, den 17. Juni 1851.

Die Redaktion dieses Blattes.

Auszug aus dem Leipziger Börsen-Berichte vom 13. Juni.

Oestr. Banknoten 80½ Br. 80½ G.; Louisd'or auf 100 Thlr. 8½ Thlr. (beträgt p. Stück 5 Thlr. 13 Ngr. 1½ Pf.); Ducaten auf 100 Thlr. 5½ Thlr. (betr. p. Stück 3 Thlr. 4 Ngr. 9½ Pf.); Passirducaten auf 100 Thlr. 5½ Thlr.; Conv.-Geld auf 100 Thlr. 2 Thlr.

Druck und Verlag von Otto Meyer in Adorf.